





## Lothar Riebsamen

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Abgeordneter des Wahlkreises Bodensee

### Abgeordnetenbüro

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin


 (0 30) 227 – 74 123


 (0 30) 227 – 76 478

 lothar.riebsamen@bundestag.de

### Wahlkreiskontakt

Bahnhofstraße 8  
88250 Weingarten

 (0751) 56 09 25 34

 (0751) 56 09 25 50

[www.lothar-riebsamen.de](http://www.lothar-riebsamen.de)

# PRESSEMITTEILUNG

Berlin, 1. Juli 2019

Bundestag schafft Erleichterungen für kleine Unternehmen und Vereine

## **Zweites Datenschutzanpassungsgesetz verringert Bürokratielast und schützt vor Abmahnmissbrauch**

Zu Beginn der parlamentarischen Sommerpause hat der Bundestagsabgeordnete Lothar Riebsamen gute Nachrichten zu verkünden. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat die letzten parlamentarischen Beratungen genutzt, um drei wesentlichen Anliegen, die insbesondere seitens der Wirtschaft und des Mittelstandes an sie herangetragen wurden, Rechnung zu tragen.

In der letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Bundestag das zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts beraten. Es bezieht sich auf die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union, die seit dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten gilt.

Es war der CDU ein wichtiges Anliegen, unverhältnismäßigen Belastungen entgegenzutreten, die durch das Erfordernis eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten insbesondere für kleinere Unternehmen und Betriebe, aber auch Vereine entstehen. Während nach geltendem Recht eine solche Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, wenn dort in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, soll dies künftig erst ab zwanzig Beschäftigten gelten. 90 Prozent der Unternehmen und Handwerksbetriebe in Deutschland müssen damit keinen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Frage von Abmahnungen wegen datenschutzrechtlicher Verstöße. Diese werden im Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung des fairen Wettbewerbs aufgegriffen. Dabei werden die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) so angepasst, dass keine kostenpflichtigen Abmahnungen durch Mitbewerber möglich sind, wenn im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien Verstöße gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten begangen werden, außerdem bei sonstigen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in den Fällen, in denen diese durch kleine oder kleinste Unternehmen begangen werden. Diese Neuregelung wird in weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Abmahnmissbrauch eingebettet, so etwa, dass bei einer erstmaligen Abmahnung die Vertragsstrafe ausgeschlossen wird.

Durch Änderung des Gesetzentwurfs will die CDU außerdem die Voraussetzungen, unter denen im Beschäftigungsverhältnis eine Einwilligung eingeholt werden kann, erleichtern. Diese kann künftig auch elektronisch erfolgen. Damit soll auch die Digitalisierung vorangetrieben werden.

Lothar Riebsamen freut sich über diese Errungenschaften für kleine Unternehmen und Vereine. Dennoch sieht er weiteres Handlungspotential: „Weitergehende Änderungen waren zum einen wegen der strengen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und zum anderen – auch und gerade im Abmahnrecht – wegen des Widerstandes unseres Koalitionspartners nicht zu erreichen. Ich sehe allerdings die anstehende Evaluation der Datenschutzgrundverordnung im Mai 2020 als Chance weiterer Erleichterungen.“